

**2. ÄNDERUNGSSATZUNG ZUR
BEITRAGS- UND GEBÜHRENSATZUNG ZUR WASSERABGABESATZUNG DES ZWECKVER-
BANDES ZUR WASSERVERSORGUNG DER HEILGERSDORFER GRUPPE
(BGS - WAS)
VOM 8. APRIL 2003**

Auf Grund der Art. 5 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 43 Abs. 4 des KommZG erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Heilgersdorfer Gruppe folgende 2. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung vom 5. Mai 1998, geändert durch Satzung vom 27. April 2001:

§ 1

Der § 14 erhält folgende Fassung:

1. Der Verbrauch wird jährlich zum 30. Juni abgerechnet. Der Abrechnungszeitraum beginnt jeweils am 1. Juli. Die Grund- und Einleitungsgebühr werden zum 30. September fällig.
2. Auf die Gebührenschuld sind zum 31. Dezember, 31. März und 30. Juni jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlung unter Schätzung der Jahresgesamtverbrauchs fest.

§ 2

Die Satzung tritt am 1. Juli 2003 in Kraft.

Vorstehende Änderungssatzung wurde vom Verbandsrat am 7. April 2003 beschlossen, sie wird hiermit ausgefertigt und bekannt gemacht.

Seßlach, den 8. April 2003

Zweckverband zur Wasserversorgung der Heilgersdorfer Gruppe

Hendrik Dressel
Verbandsvorsitzender

Vermerk über die amtliche Bekanntmachung:

Die Satzung wurde nach Art. 26 Abs. 2 Satz 1 GO i.V.m. § 1 Abs. 1 BekV im Coburger Amtsblatt der Stadt Coburg und des Landkreises Coburg Nr. 15 vom 17. April 2003 amtlich bekannt gemacht.

Seßlach, den 25. April 2003

Zweckverband zur Wasserversorgung der Heilgersdorfer Gruppe

Hendrik Dressel
1. Bürgermeister